

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderbetreuungsverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limeshain.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kindern der Grundschule Limeshain vor und nach dem Unterricht. Das Betreuungsangebot des Vereins ist gerichtet auf die Förderung zur Selbständigkeit, des Sozialverhaltens, der Kreativität und Freizeitgestaltung und des Lernens. Hierfür macht der Verein Angebote in den Bereichen Sport, freies Spiel, Tonarbeiten, Basteln usw. Eine Hausaufgabenbetreuung wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.07.77.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschuß.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft des Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlußfassung über den Ausschuß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder Schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder der Ausschuß eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 6 Beiträge

Über die Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die Folge ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Grundschule in Limeshain zur Verfügung gestellt. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden.

§ 13

Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.03.93 errichtet.